



Infobrief

„Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen“

Kaminkehrergebühren in voller Höhe steuerbegünstigt

Werden Handwerkerleistungen in einem Haushalt erbracht, so kann man für die Arbeitskosten eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG erhalten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Gutachterkosten nicht steuerbegünstigt. Bisher zählte die Finanzverwaltung auch die Gebühren für die Feuerstättenschau durch einen Kaminkehrer dazu. Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker keine gutachterliche Tätigkeit sei und damit steuerbegünstigt sein könne. Das gelte etwa auch für die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen. Diese Rechtsprechung hat nun die Finanzverwaltung in Bezug auf Aufwendungen für **Mess- oder Überprüfungsarbeiten** einschließlich der Feuerstättenschau, Reinigungs- und Kehrarbeiten von Kaminkehrern anerkannt ([BMF-Schreiben vom 10.11.2015, BStBl. 2015 I S. 876](#)). Daher muss die Rechnung des Kaminkehrers nicht mehr in nach § 35 a EStG begünstigte und nicht begünstigte Leistungen aufgeteilt werden.

Steuerermäßigung auch für Schreinerarbeiten in der Werkstatt

Um die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG zu erhalten, müssen Handwerkerarbeiten innerhalb des Privathaushaltes durchgeführt werden. Das Finanzamt gewährt somit keine Steuerermäßigung für Arbeiten, die in der Werkstatt des Handwerkers ausgeführt werden. Hier hat nun das Finanzgericht eine Ausnahme gemacht und seine frühere Rechtsprechung dazu geändert. Die Arbeitskosten für die **Anfertigung einer neuen Haustür in der Werkstatt** des Schreiners wurden jetzt anerkannt ([FG München vom 23.02.2015, 7 K 1242/13](#)).



Der Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür stellt nach Ansicht der Richter eine begünstigte Renovierungsmaßnahme gemäß § 35 a Abs. 3 EStG dar. Es handele sich hierbei um Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung dienen.

Tipp:

Auch andere Reparaturarbeiten könnten nun mit dieser Argumentation steuerbegünstigt sein. Beispielsweise wenn ein Glaser in der Wohnung eine kaputte Fensterscheibe ausmisst, in seiner Glaserei eine neue Scheibe anfertigt und diese dann wieder einsetzt oder wenn ein Monteur eine defekte Waschmaschine nicht vor Ort repariert, sondern diese mitnimmt und repariert wieder zurück bringt. Bei solchen Arbeiten sollte man auf jeden Fall für den Lohnanteil die Steuerermäßigung beantragen und schon bei der Abgabe der Steuererklärung angeben, um welche Arbeiten es sich handelte. Falls das Finanzamt die Steuerermäßigung ablehnt, verweist man im Einspruch auf das Urteil des FG München.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Mai 2016 / la